
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 21.01.2020

Seite 9

Nr. 3

Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen vom 17. Januar 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen vom 24.07.2014 (VBl. Jg. 12, 2014 S. 969 / Nr. 114), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 09.11.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 727 / Nr. 147), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Wortlaut „§ 35 Geltungsbereich“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 35 Übergangsbestimmungen“.
2. In § 26 Abs. 5 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

„Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind die Regelungen nach Abs. 4 entsprechend auf den Teil der Prüfung anzuwenden, deren Punktzahl sich nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ergibt. Eine getrennte Benotung einzelner Prüfungsteile ist nicht notwendig.“
3. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Geltungsbereich“ wird durch das Wort „Übergangsbestimmungen“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 1 und 2 entfallen.
Die bisherigen Sätze 3 bis 9 werden zu den neuen Sätzen 1 bis 7.
 - c) Es wird ein neuer Satz 8 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Soweit Module, in denen Studienleistungen zu erbringen sind, bereits ohne deren Nachweis bestanden wurden, ist ein nachträglicher Nachweis über diese nicht erforderlich.“
4. Die Anlage Studienplan Vertiefung Englisch mit der Spezialisierung Culture and Literature wird wie folgt geändert:
 - a) Das Modul BE1 wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
 - b) Das Modul Ling1_KW wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
 - c) Im Modul BE2, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Intermediate Module“ ersetzt durch den Wortlaut „Introductory Module“.
 - d) Im Modul Lit2, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „12-15 Seiten“ ersetzt durch den Wortlaut „10-12 Seiten“.
 - e) Das Modul Ling2_KW wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
5. Die Anlage Studienplan Vertiefung Englisch mit der Spezialisierung Culture and Language wird wie folgt geändert:
 - a) Das Modul BE1 wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
 - b) Das Modul Ling1_KW wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
 - c) Im Modul BE2, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Intermediate Module“ ersetzt durch den Wortlaut „Introductory Module“.
 - d) Im Modul Lit2, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „12-15 Seiten“ ersetzt durch den Wortlaut „10-12 Seiten“.
 - e) Das Modul Ling2_KW wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
 - f) Im Modul Ling3, Spalte Modul wird der Wortlaut „Linguistics III“ ersetzt durch den Wortlaut „Social and Pragmatic Perspectives“.
6. Die Anlage Studienplan Vertiefung Niederländisch einschließlich der Erläuterungen wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
7. In der Anlage Studienplan Vertiefung Türkisch wird das Modul Türkisch durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 23.01.2019 und 08.05.2019 sowie des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 12.07.2019 und des Eilentscheids des Dekans der Mercator School of Management – Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 31.10.2019.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 17. Januar 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Auszug aus der Anlage Studienplan Vertiefung Englisch mit der Spezialisierung Culture and Literature

<i>Introductory Module</i> BE1: Business English I	8	1	Integrated Language Course 1*	3	X		ÜB	2	Grundlagen	Assessment Test	Klausur (90 Min.)	3
		1	British and American Pronunciation	2	X		VL / ÜB	1/1	Grundlagen		Klausur (60 Min.)	
		2	Integrated Language Course 2*	3	X		ÜB	2			Klausur (60 Min.)	
<i>Introductory Module</i> Ling1_KW: Introduction to Linguistics	6	1	Introduction to Linguistics I: Synchronic and Descriptive Perspectives	3	X		VL/ÜB	1/1	Grundlagen	Keine	Klausur (90 Min.)	1
		2	Introduction to Linguistics II: Diachronic and Applied Perspectives	3	X		VL	2	Grundlagen			
<i>Intermediate Module</i> Ling2_KW: Areas and Approaches	9	3	Seminar: Areas and Approaches I	3		X	SE	2	Aufbau	<i>Introductory Module</i> Ling1_KW	Hausarbeit (10-12 Seiten)	1
		4	Seminar: Areas and Approaches II	3		X	SE	2	Aufbau			
		4	Introduction to British Culture*	3	X		SE	2	Aufbau			

Auszug aus der Anlage Studienplan Vertiefung Englisch mit der Spezialisierung Culture and Language

<i>Introductory Module</i> BE1: Business English I	8	1	Integrated Language Course 1*	3	X		ÜB	2	Grundlagen	Assessment Test	Klausur (90 Min.)	3
		1	British and American Pronunciation	2	X		VL / ÜB	1/1	Grundlagen		Klausur (60 Min.)	
		2	Integrated Language Course 2*	3	X		ÜB	2			Klausur (60 Min.)	

<i>Introductory Module</i> Ling1_KW: Introduction to Linguistics	6	1	Introduction to Linguistics I: Synchronic and Descriptive Perspectives	3	X		VL/ÜB	1/1	Grundlagen	Keine	Klausur (90 Min.)	1
		2	Introduction to Linguistics II: Diachronic and Applied Perspectives	3	X		VL	2	Grundlagen			

<i>Intermediate Module</i> Ling2_KW: Areas and Approaches	9	3	Seminar: Areas and Approaches I	3		X	SE	2	Aufbau	<i>Introductory Module</i> Ling1_KW	Hausarbeit (10-12 Seiten)	1
		4	Seminar: Areas and Approaches II	3		X	SE	2	Aufbau			
		4	Introduction to British Culture*	3	X		SE	2	Aufbau			

<i>Advanced Module</i> Ling3: Social and Pragmatic Perspectives	9	5	Seminar Linguistics	3		X	SE	2	Aufbau	<i>Intermediate Module</i> Ling1_KW	Mündl. Prüfung (20-30 Min.)	1
		5	Seminar Linguistics	3		X	SE	2	Aufbau			
		6	Lecture Linguistics	3		X	VL	2	Aufbau			

Anlage Studienplan Vertiefung Niederländisch

Modul	Cr.	Sem.	LV	Cr./LV	P/WP	VA	GG	SWS	Kat.	ZV	PF	P/M
Modul 1 Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwis- senschaft	10	1	Einführung in die niederländische Literatur- und Kulturwissenschaft ¹	3	P	S	35	2	Grundlagen	Keine	HA	1
		2 ²	Proseminar Literatur- und Kulturwissenschaft ¹	3	P	S	35	2	Grundlagen			
		3/4 ³	Proseminar Literatur- und Kulturwissenschaft	4	P	S	35	2	Grundlagen			
Modul 2 Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	10	1	Einführung in die niederländische Sprachwis- senschaft ¹	3	P	S	35	2	Grundlagen	Keine	HA	1
		2 ²	Proseminar Sprachwissenschaft ¹	3	P	S	35	2	Grundlagen			
		3/4 ³	Proseminar Sprachwissenschaft	4	P	S	35	2	Grundlagen			
Modul 3 Vertiefungsmodul ⁴ Literatur- und Sprach- wissenschaft	8	5/6	Hauptseminar Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	5/3	WP	S	35	2	Vertiefung	Modul 1, 2	HA	1
		6/5	Vorlesung/Seminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	3/5	WP	VL	150	2	Vertiefung			
Modul 4 Grundlagenmodul Landeswissenschaft	6	3	Einführung in die Landeswissenschaft ¹	3	P	S	35	2	Grundlagen	Keine	MP (20 Min.)	1
		4	Seminar Landeswissenschaft	3	P	S	35	2	Grundlagen			
Modul 5 Vertiefungsmodul Landeswissenschaft	7	5	Seminar Landeswissenschaft	4	P	S	35	2	Vertiefung	Modul 5	HA ⁶	1
		6	Vorlesung/Seminar Landeswissenschaft	3	P	VL	150	2	Vertiefung			
Modul 6 Sprachpraxis I	12	1	Sprachkurs Niederländisch I ¹	6	P	Ü	35		Grundlagen	Keine	KL (60 Min.)	1
		2 ²	Sprachkurs Niederländisch II	6	P	Ü	35	2	Grundlagen			
Modul 7 Sprachpraxis II	6	3	Mündliche Sprachpraxis A	3	P	Ü	35	2	Aufbau	Modul 7	MP (20 Min.)	2
		4	Schriftliche Sprachpraxis A	3	P	Ü	35	2	Aufbau		Portf. mit KL (60 Min.)	
Modul 8 Sprachpraxis III	6	5	Mündliche Sprachpraxis B	3	P	Ü	35	2	Vertiefung	Modul 8	MP (20 Min.)	2
		6	Schriftliche Sprachpraxis B	3	P	Ü	35	2	Vertiefung		Portf. mit KL (60 Min.)	
(Bachelorarbeit) ⁷	(12)	6										(1)
Summe Credits	65 (+12)										Summe Prüfungen	11 (12)

Erläuterungen:

Die Lehrveranstaltungsstunde wird immer als eine Zeitstunde gerechnet.

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

¹ In dieser Lehrveranstaltung müssen die Studierenden eine Studienleistung erbringen.

² Im zweiten Semester ist zusätzlich verpflichtend im E1-Bereich die Veranstaltung "Interdisziplinäre Ringvorlesung Kulturwirt" zu belegen (vgl. § 10 Abs. 3).

³ Im zweiten Studienjahr besuchen die Studierenden ein Proseminar im Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft und ein Proseminar im Bereich Sprachwissenschaft, wobei sie selber wählen können, welches sie im dritten bzw. vierten Semester absolvieren.

⁴ In diesem Modul absolvieren die Studierenden innerhalb des dritten Studienjahrs eine LV aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft und eine LV aus dem Bereich Sprachwissenschaft. Bei der Modulabschlussprüfung können die Studierenden wählen, ob sie die Hausarbeit im Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft oder im Bereich Sprachwissenschaft schreiben. Aus dem für die Hausarbeit gewählten Bereich geht auch das Thema für die Bachelorarbeit hervor, wenn diese im Fach Niederlandistik geschrieben wird.

⁵ Im Vertiefungsmodul entfallen zwei Credits auf die Erstellung einer Hausarbeit zu einer der beiden Lehrveranstaltungen.

⁶ Da die Veranstaltungen in diesem Modul regelmäßig vom Historischen Institut angeboten werden, sind auch andere Prüfungsformen nach Maßgabe des Historischen Instituts möglich.

⁷ Die Bachelorarbeit kann entweder im Bereich Sprache und Kultur oder im Bereich Wirtschaftswissenschaften geschrieben werden.

Auszug aus der Anlage Studienplan Vertiefung Türkisch

Mehrsprachigkeit¹	10	5	Ringvorlesung Mehrsprachigkeit	3	X		VO	100	2	Aufbau	Modulprüfungen Linguistik I und Literatur- und Kulturwissenschaft I	Hausarbeit	1
		6	Mehrsprachigkeit	3	X		SE	50	2	Vertiefung			
		6	Osmanisch Einführung*	4		X	ÜB	40	4	Grundlagen			
		6	Arabisch Einführung*	4		X	ÜB	40	4	Grundlagen			
		6	Griechisch Einführung*	4		X	ÜB	40	4	Grundlagen			
		6	Kurdisch Einführung*	4		X	ÜB	40	4	Grundlagen			
		6	Armenisch Einführung*	4		X	ÜB	40	4	Grundlagen			

¹ Die Sprachkurse werden mindestens einmal im Jahr angeboten.

